

S. 15 / Nr. 4 Familienrecht (d)

BGE 77 II 15

4. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Februar 1951 i. S. Zehntner gegen Zehntner.

Regeste:

Gerichtsstand für die Scheidungsklage. Wird diese am letzten gemeinsamen Domizil der Eheleute angehoben, so ist zu vermuten, der klagende Ehegatte habe dieses Domizil beibehalten. Art. 24 und 144 ZGB.

Juge compétent en matière de divorce. Si l'action est portée devant le tribunal du dernier domicile commun des époux, il y a lieu de présumer que le demandeur y a conservé son domicile. Art. 24 et 144 CC.

Seite: 16

Giudice competente in materia di divorzio. Se l'azione è promossa davanti all'ultimo domicilio comune dei coniugi, si deve presumere che la parte attrice ha conservato questo domicilio. Art. 24 e 144 CC.

Aus dem Tatbestand

A. - Am 13. Dezember 1949 reichte der Kläger Ernst Zehntner beim Amtsgericht Bucheggberg-Kriegstetten Scheidungsklage ein. Als seinen Wohnsitz bezeichnete er die im Amtsbezirk Bucheggberg-Kriegstetten gelegene Gemeinde Zuchwil, wo sich das gemeinsame eheliche Domizil befunden hatte; als Wohnsitz der Beklagten nannte er Bern. Die Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Richters, weil der Kläger im Zeitpunkt der Klageeinreichung seinen Wohnsitz nicht mehr in Zuchwil, sondern in Liestal gehabt habe. Er habe Ende Februar 1949 seine Arbeitsstelle in Zuchwil verlassen und sei anfangs März zuerst nach Basel, später nach Liestal gezogen, wo er im Juli 1949 ein eigenes Geschäft gegründet habe. Anfänglich habe er seine Frau noch alle 14 Tage in Zuchwil besucht, später nur noch alle 3-4 Wochen. Am 9. November sei er wieder in Zuchwil erschienen, um eine Steuerangelegenheit zu regeln. Bei diesem Anlasse sei es nochmals zu einer Auseinandersetzung gekommen.

B. - Sowohl das Amtsgericht wie das Obergericht des Kantons Solothurn haben die Einrede verworfen, das Obergericht mit folgenden Erwägungen: Es sei wohl wichtig, dass der Kläger seit 1. Juli 1949 in Liestal ein eigenes Geschäft betreibe und dass er nicht über jedes Wochenende nach Zuchwil zurückgekehrt sei. Anfänglich habe er die Beklagte durchschnittlich alle 14 Tage besucht. Wenn seine Besuche später seltener geworden seien, so deshalb, weil er im Interesse des Aufbaus seines Geschäftes sehr intensiv habe arbeiten müssen. Wenn er sich auch bemüht habe, sich in Liestal eine neue Existenz zu gründen, um später seine Frau nachkommen zu lassen, so habe er doch streng darauf gehalten, den Wohnsitz in Zuchwil vorläufig beizubehalten, um unter Umständen wieder dahin

Seite: 17

zurückkehren zu können. Er habe die Wohnungsmiete bis 1. Januar 1950 in Zuchwil bezahlt und die Zusendung der Ausweisschriften erst auf Ende Dezember 1949 anerkannt und daher bei Einreichung sowohl der mündlichen wie der schriftlichen Klage (13. und 20. Dezember 1949) noch in Zuchwil gewohnt. Dass er sein dortiges Domizil auf Ende 1949 aufgegeben habe, sei durch das Verhalten der Frau bedingt gewesen.

C. - Mit vorliegender Berufung ficht die Beklagte das obergerichtliche Urteil als bundesrechtswidrig an und verlangt, dass das Amtsgericht Bucheggberg-Kriegstetten als örtlich unzuständig für die Entgegennahme der Klage erklärt werde.

Aus den Erwägungen:

Der vorinstanzliche Entscheid ist rechtlich einwandfrei. Schon die äusseren Umstände sprechen nicht ohne weiteres dafür, dass der Kläger vor Einreichung der Klage in Liestal seinen Wohnsitz begründete... Jedenfalls aber ist das Willensmoment nicht nachgewiesen, das für die Begründung eines neuen Wohnsitzes neben dem Aufenthalt am betreffenden Ort notwendig ist: der Wille, diesen Ort nun wirklich zum Mittelpunkt der persönlichen Lebensbeziehungen zu machen. Die Frage nach dem Willen einer Person ist als Frage nach dem «innern Tatbestand» tatsächlicher Natur... Im Zweifel ist Fortbestand eines einmal begründeten Wohnsitzes anzunehmen, wie sich aus dem Grundsatz des Art. 24 Abs. 1 ZGB ergibt. Die Behauptung der Beklagten, ihr Mann habe schon zur Zeit, als das eheliche Domizil noch bestand, seinen persönlichen Wohnsitz begründet, ist nicht einleuchtend...

Endlich wäre das letzte gemeinsame eheliche Domizil eigentlich der natürliche Gerichtsstand für eine Scheidungsklage. Wo der Kläger behauptet, seinen Wohnsitz an jenem Domizil behalten zu haben, ist daher weniger Grund zum Zweifel angezeigt, als wo er an einem andern Ort klagen will und zu

diesem Zwecke behauptet, den Wohnsitz

Seite: 18

dahin verlegt zu haben. Mangels eines gegenteiligen Nachweises hat das letzte eheliche Domizil als fort bestehendes Domizil des Klägers im Zeitpunkt der Klageeinreichung zu gelten.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 11. Oktober 1950 bestätigt